

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar

Zustellungsurkunde

Nobra GmbH
Geschäftsführung
Sandfeld 16
98639 Rippershausen

Immissionsschutz;
Antrag nach § 16 BImSchG der NOBRA GmbH vom 15.12.2022
Reg.-Nr.: 28/22

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 28/22

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma NOBRA GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch Behandlung von edelmetallhaltigen gefährlichen Abfällen nach den Nummer 8.11.1.1 (Nr. 6) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98639 Rippershausen, Sandfeld 16, in der Gemarkung Melkers, Flur 0, Flurstücke 510/2, 510/3, 510/5, 510/6, 510/8, 510/14, 527 sowie in der Gemarkung Rippershausen, Flur 0, Flurstücke 413/9 und 413/12 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro sowie

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubb.thueringen.de/datenschutz>

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubb.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/749-6-
121212/2023

Weimar
28. März 2024

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

poststelle@tlubb.thueringen.de

www.tlubb.thueringen.de

Ust-ID: 812070140

Auslagen in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von [REDACTED] Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248142915

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Behandlung edelmetallhaltiger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle (Filtration und Veraschung, überwiegend von Katalysatoren und Katalysatorbestandteilen) zum Zweck der Gewinnung edelmetallhaltiger Aschen, die dann in Scheideanstalten zur Rückgewinnung der Edelmetalle weiter behandelt werden.

Teilweise findet auch eine mechanische Aufbereitung (Mahlen, Sandstrahlen) edelmetallhaltiger Abfälle statt.

2. Umfang der Änderung

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage zur Edelmetallrückgewinnung umfasst folgende Maßnahmen:

1. Stilllegung und Rückbau der Veraschungsöfen I, II, III und IV sowie der Hallenabsaugung in der Halle N1.
2. Abriss und Ersatzneubau der alten Halle N1.
3. Errichtung und Betrieb eines neuen Veraschungsdoppelofens (interne Kennzeichnung XIV) als Ersatz der demontierten Öfen.
4. Errichtung von 2 neuen Flüssiggastanks mit jeweils 2,9 t und Umsetzen eines vorhandenen Flüssiggastanks sowie Errichtung eines neuen Flüssiggasverdampfers mit 300 kg/h Verdampferleistung.
5. Versuchsweise Hinzunahme der AVV 06 05 02* zum Positivkatalog der genehmigten Abfallinputstoffe - Versuchsumfang 1 Tonne.
6. Übergangsweise Aufstellung von Containern als Sozialbereiche (befristet bis Ende 2026).
7. Überführung der Versuche zur Homogenkatalyse in den regulären Anlagenbetrieb mit einer Durchsatzkapazität von 12.000 l/d.
8. Erhöhung der Durchsatzkapazität der Hauptanlage auf 17,72 t/d gefährliche Abfälle.
9. Anpassung der Inputpalette für Abfallarten.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Anlage zur Rückgewinnung von Edelmetallen durch Veraschung besteht aus folgenden ge-

nehmigten Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV sowie nicht genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen:

Hauptanlage:

Nr. 8.11.1.1 (Nr. 6)

Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 17,72 t/d (5,72 t/d Veraschung + 12 t/d Filtration Homogenkatalyse).

Nebeneinrichtungen:

Nr. 8.3.2.1 (V)

Anlagen zur Behandlung zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch Verbrennung, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, von edelmetallhaltigen Abfällen, einschließlich der Präparation, mit einer Durchsatzkapazität von 5,72 t/d.

Nr. 8.11.2.2 (V)

Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 9,9 t/d.

Nr. 8.11.2.4 (V)

Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 16 t/d

Nr. 8.12.1.2 (V)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von [REDACTED]

Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von [REDACTED] (nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG)

Anlagen zur Lagerung entzündbarer Gase (hier Flüssiggas), in Behältern mit folgendem Fassungsvermögen:

Anlage	Flüssig-gastank	Fassungsvermögen	Bereich	Bemerkung
1	1, 2, 3	8,7 t (3 x 2,9 t)	Ofen XIII	Gemeinsame Anlage mit Anlage 4; genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.1.1.2
2	5, 6, 7, 8	11,6 t (4 x 2,9 t)	Ofen IX, X, XII	genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.1.1.2
3	9, 10	5,8 t (2 x 2,9 t)	Ofen XI	genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.1.1.2
4	4, 12, 13	8,7 t (3 x 2,9 t)	Ofen XIV	Gemeinsame Anlage mit Anlage 1; genehmigungsbedürftig nach Nr. 9.1.1.2
5	11	1 x 2,9 t	Heizung Gebäude N9	nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG

Die Gesamtdurchsatzkapazität der Veraschungsöfen beträgt 5,72 t/d (mit einer beliebigen Aufteilung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen).

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE	Benennung	Positionsnummer	Anzahl	Charakteristische Größe
1	[REDACTED]		1	[REDACTED]
2	Veraschungs- ofen XIV	II.36	1	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
2	Rauchgasküh- lung	II.36.1	1	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
2	Abgasanlage	II.36.2	1	[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
3	Flüssiggastank 12	III.12	1	6.400 l; 2,9 t;
3	Flüssiggastank 13	III.13	1	6.400 l; 2,9 t
3	Flüssiggasver- dampferstation		1	300 kg/h

Inputabfälle:

ASN nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Bemerkung	Ver- wen- dung
06 13 02*	Gebrauchte Aktivkohle	Nur edelmetallhaltig; Kata- lysatormaterial	V
07 01 07*	halogenierte Reaktions- u. Des- tillationsrückstände	Nur edelmetallhaltig; Kata- lysatormaterial	V
07 01 08*	andere Reaktions-, Destillations- rückstände	Nur edelmetallhaltig; Kata- lysatormaterial	V

07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
07 01 10*	Andere Filterkuchen, gebrauchte Filtermaterialien	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
07 02 13	Kunststoffabfälle	Nur edelmetallhaltig	V
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
07 03 09* 07 04 09* 07 05 09* 07 06 09* 07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
07 03 10* 07 04 10* 07 05 10* 07 06 10* 07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Filtermaterialien	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
07 03 99	Abfälle a. n. g.	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
07 07 04*	andere organische Lösemittel	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	A
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel o. a. gef. Stoffe enthaltenen Druckfarbenabfälle, die gef. Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig	V
08 01 12	Farben- u. Lackabfälle, ausgenommen 080111*	Nur edelmetallhaltig	V
08 02 99	Abfälle a. n. g.	Nur edelmetallhaltig (z. B. Pasten, Pinsel)	V
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	Nur edelmetallhaltig	V
08 03 08	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	Nur edelmetallhaltig	V

08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gef. Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig	V
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312* fallen	Nur edelmetallhaltig	V
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gef. Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig	V
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314* fallen	Nur edelmetallhaltig	V
09 01 07	Filme, fotografische Papiere, die Silber o. Silberverbindungen enthalten	Nur edelmetallhaltig	Z (A)
09 01 13*	Wässrige, flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen	Nur edelmetallhaltig	V
10 07 99	Abfälle a. n. g.	nur edelmetallhaltig, Auskleidungen	V
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	Nur edelmetallhaltig	V, Z (A)
10 07 02	Krätzen u. Abschaum (Erst- u. Zweitschmelze)	Nur edelmetallhaltig	V, Z (A)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Nur edelmetallhaltig	V, Z (A)
10 07 04	andere Teilchen und Staub	Nur edelmetallhaltig	V, Z (A)
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gef. Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gef. Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig	V
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	nur Edelmetalle (Aschen und Filterstaub)	V, Z (D)
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V

14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	Nur edelmetallhaltig	V
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	Nur edelmetallhaltig	V
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gef. Stoffe enthalten o. durch gef. Stoffe verunreinigt sind	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher, Schutzkleidung, die gef. Stoffe enthalten	nur edelmetallhaltig (Zellstofftücher, Papier, Pappe, Folien, Putzlappen) ; Katalysatormaterial	V
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202* fallen	nur edelmetallhaltig (z. B. Putzlappen, Zellstoff/Vlies, Lackierereiabfälle) ; Katalysatormaterial	V
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209* u. 160212* fallen	nur Abf. aus elektrischen, elektronischen Geräten, die edelmetallhaltige Bestandteile, wie z. B. Kontaktwerkstoffe in Schaltern und Steckverbindungen Walzplattierungen einschl. Fehlchargen aus deren Herstellung enthalten (Elektronikschrott, Leiterplatten)	Z (D)
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215* fallen	Nur edelmetallhaltig	V, Z(D)
16 03 03*	anorg. Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig; teilweise Katalysatormaterial	V
16 03 04	anorg. Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen	Nur edelmetallhaltig; teilweise Katalysatormaterial	V
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V, Z (A)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten , a. n. g.	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V

16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	Nur rutheniumhaltig; Katalysatormaterial	V
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind zzgl. PCB belastete Abfälle	Nur edelmetallhaltig, PCB belastete Abfälle beschränkt auf insgesamt 8 t; Katalysatormaterial	V
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	Nur edelmetallhaltig	V, Z (A)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Nur edelmetallhaltig	V
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig	V
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	Nur edelmetallhaltig	V
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig; einmalige Annahme und Verarbeitung von maximal 1 t; teilweise Katalysatormaterial	V
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	Nur edelmetallhaltig; einmalige Annahme und Verarbeitung von maximal 1 t; Katalysatormaterial	V
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig; einmalige Annahme und Verarbeitung von maximal 1 t; Katalysatormaterial	V
19 02 10	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig; einmalige Annahme und Verarbeitung von maximal 1 t; Katalysatormaterial	V
19 04 01	Verglaste Abfälle	Nur edelmetallhaltig	Z (A)
19 08 06* 19 09 05	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauschharze	Nur edelmetallhaltig; Katalysatormaterial	V

19 10 02	NE-Metall-Abfälle	Nur edelmetallhaltig	V
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gef. Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig	Z (A)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	Nur edelmetallhaltig	Z (A)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mech. Behandlung von Abfällen, die gef. Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig	V
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gef. Stoffe enthalten	Nur edelmetallhaltig	V

- Z – Zwischenlagerung
 (A) – mit Aufbereitung (Zerkleinerung/Aufmahlung/Filtrierung)
 (D) – mit Demontage
 V – Veraschung

3.3 Betriebszeiten

- Die Anlage wird in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr an 6 Tagen die Woche (Montag bis Samstag) in 2 Schichten betrieben.
- Anlagenbedingter Lieferverkehr ist in der Zeit von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
- Der Betrieb der Veraschungsöfen IX bis XIV ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zulässig.
- Während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) ist im Freien kein LKW- und Staplerverkehr zulässig.
- Die Behandlung flüssiger Katalysatoren (Filtration) ist im bestimmungsgemäßen Betrieb pro Charge für [REDACTED] nach Anlieferung zulässig.

3.4 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

Anlagenbezeichnung	Anlagen zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Maßgebendes Volumen	Gef.-Stufe
1. Abfüllplatz	Abfüllen	Flüssige Abfälle aus der Katalysatorbranche	3	12 m ³	D
2. Abfüllplatz	Abfüllen	Flüssige Abfälle aus der Katalysatorbranche	3	12 m ³	D
Filtrationsanlage	Behandeln	Flüssige Abfälle aus der Katalysatorbranche	3	12 m ³	D

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Staubbörmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.2. [REDACTED]
- 2.3 Mit der Verbrennung des Einsatzgutes darf erst begonnen werden, wenn die in Nr. 2.2 genannte Mindesttemperatur erreicht ist. Die Mindesttemperatur muss auch unter ungünstigsten Bedingungen bei gleichmäßiger Durchmischung der Verbrennungsgase mit der Verbrennungsluft für mindestens 2 Sekunden eingehalten werden.

2.4

2.5 Die gemäß Nr. 2.4 gereinigte Abluft ist über die Emissionsquelle Q10 mit einer Mindesthöhe von 19,5 m über Flur senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.

2.6 Die im Abgas der unter Nr. 2.5 genannten Emissionsquelle enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

- Gesamtstaub gem. 5.2.1 TA Luft

10 mg/m³

Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse I gem. 5.2.2 TA Luft

- Quecksilber und seine Verbindungen angegeben als Hg
- Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl

jeweils 0,05 mg/m³

Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II gem. 5.2.2 TA Luft

- Blei und seine Verbindungen angegeben als Pb
- Cobalt und seine Verbindungen angegeben als Co
- Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni
- Selen und seine Verbindungen angegeben als Se
- Tellur und seine Verbindungen angegeben als Te

insgesamt 0,5 mg/m³

Staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III gem. 5.2.2 TA Luft

- Antimon und seine Verbindungen angegeben als Sb
- Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr
- Cyanide leicht löslich angegeben als CN
- Fluoride leicht löslich angegeben als F
- Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu
- Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn
- Vanadium und seine Verbindungen angegeben als V
- Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn

insgesamt 1 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II gem. 5.2.4 TA Luft

- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff

4 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III gem. 5.2.4 TA Luft

- Chlor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff

60 mg/m³

Gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV gem. 5.2.4 TA Luft

- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid

200 mg/m³

- Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid

- Kohlenstoffmonoxid	400 mg/m ³
	100 mg/m ³

Organische Stoffe gem. 5.2.5 TA Luft, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
---	----------------------

krebserzeugende Stoffe gemäß Anlage 1 der 17. BImSchV

- Cadmium und seine Verbindungen angegeben als Cd	
- Thallium und seine Verbindungen angegeben als Tl	
	insgesamt 0,05 mg/m ³

- Antimon und seine Verbindungen angegeben als Sb	
- Arsen und seine Verbindungen angegeben als As	
- Blei und seine Verbindungen angegeben als Pb	
- Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr	
- Cobalt und seine Verbindungen angegeben als Co	
- Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu	
- Mangan und seine Verbindungen angegeben als Mn	
- Nickel und seine Verbindungen angegeben als Ni	
- Vanadium und seine Verbindungen angegeben als V	
- Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn	
	insgesamt 0,5 mg/m ³

- Cadmium und seine Verbindungen angegeben als Cd	
- Benzo(a)pyren	
- Chrom und seine Verbindungen angegeben als Cr	
- Cobalt und seine Verbindungen angegeben als Co	
	insgesamt 0,05 mg/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11%. Eine Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt darf nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

- 2.7 Die Abgasreinigungsanlagen [REDACTED] sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten. Über den Betrieb der o.g. Abgasreinigungsanlagen (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Schmalkalden-Meinungen) vorzulegen. Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Störungen an Abgasreinigungsanlagen müssen durch Warnanlagen angezeigt werden. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wiederhergestellt und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde.
- 2.8 Die Versuchsbedingungen und das Messprogramm für die einmalige probeweise Veraschung der Abfälle AVV 06 05 02* sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche, vor jeder Versuchsdurchführung abzustimmen.
- 2.9 Messungen

- 2.9.1 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.6 dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen. Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.9.2 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.
- 2.9.3 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2.2 der TA Luft entsprechen. Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Der mit der Überwachungsbehörde abgestimmte Messplan ist mindestens 14 Tage vor Durchführung der Emissionsmessung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in Anhang 5 aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ und der darin beschriebenen Messverfahren durchzuführen. Sofern für eine Messkomponente ein Standardreferenzverfahren nach CEN-Norm des Europäischen Komitees für Normung zur Verfügung steht, so ist dieses Verfahren anzuwenden. Stehen keine genormten Messverfahren zur Verfügung, so ist das Messverfahren mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.

- 2.9.4 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung Nr.2.6 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, zu ermitteln. Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind sicher eingehalten, wenn jede Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.6 nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.

Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist bei einer Messung überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung die jeweiligen Emissionsgrenzwerte gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.6 abzüglich der Messunsicherheit überschreitet.

- 2.9.5 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit — Messungen von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und den Messbericht) zusammenzustellen.

- 2.9.6 Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.9.7 Der Messbericht ist innerhalb von 12 Wochen nach erfolgter Messung gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Anzahl und Ausführung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.9.8 Sollte der messtechnische Nachweis für gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.6 einzuhaltende Emissionsbegrenzungen ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes oder weniger), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde, wenn darüber ausreichend gesicherte Erkenntnisse vorliegen (wie beispielsweise Bestätigung der Ergebnisse aus der Erstmessung ggf. auch bei nächster Wiederholungsmessung) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers entscheiden, ob / bzw. dass für diese betroffenen Fälle ggf. auf Wiederholungsmessungen ganz zu verzichten ist / bzw. kann die Untere Immissionsschutzbehörde in eigenem Ermessen auf der Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Beim Ersatzneubau der Halle N1 gelten als Mindestanforderungen in Bezug auf das bewertete Bau-Schalldämmmaß R_w folgende Werte:

Wände	25 dB
Dach	35 dB
Oberlichter	17 dB
Tore / Türen	15 dB

- 3.2 Fahrverkehr (LKW und Stapler) ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

4. Baurecht

- 3.1 Mit der Herstellung statisch beanspruchter Bauteile darf erst nach Prüfung der Statischen Berechnung und nach Baufreigabe durch den Prüfenieur für Statik begonnen werden. Dafür ist die Statische Berechnung rechtzeitig der Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.
- 3.2 Das Brandschutzkonzept muss entsprechend § 65 Abs. 3 ThürBO bauaufsichtlich geprüft werden. Forderungen, die sich aus dieser Prüfung ergeben, sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 3.3 Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dazu ist der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck „Baubeginnsanzeige nach § 71 Abs. 8 ThürBO“ zu verwenden. Die dort unter Punkt 6 genannten Erklärungen sind, sofern sie der Unteren Bauaufsichtsbehörde noch nicht vorliegen, der Baubeginnsanzeige ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- 3.4 Die Inbetriebnahme ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dazu ist der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 ThürBO“ zu verwenden. Die dort unter Punkt 5 genannten und für die Änderungsmaßnahmen erforderlichen Anlagen sind der Anzeige der Nutzungsaufnahme ausgefüllt und unterschrieben beizufügen.
- 3.5 Der Ersatzneubau N1 soll auf mehreren Grundstücken errichtet werden. Entsprechend § 4 Abs. 2 ThürBO ist das nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert wird, dass alle betroffenen Grundstücke als ein Baugrundstück gewertet werden kann.

Die betroffenen Grundstücke können verschmolzen werden. Dafür ist eine Verschmelzung beim Katasteramt zu beantragen.

Eine andere Möglichkeit ist die Eintragung einer Vereinigungsbaulast. Damit erklärt der Eigentümer der Baugrundstücke, dass die jeweiligen Flurstücke wie ein Baugrundstück angesehen werden können.

Der dafür notwendige Antrag ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn zu stellen.

4. Brandschutz

4.1 Die sich in Rettungswegen befindlichen Türen und Notausgänge müssen sich während der Nutzung dieser Räume von innen in Fluchrichtung ohne Hilfsmittel leicht öffnen lassen. Sollen Türen im Verlauf von Rettungswegen gegen unerlaubtes Benutzen gesichert werden, sind diese nur mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen (elektrische Verriegelung, Türwächter, usw.) nach DIN EN 179 auszurüsten. Dies gilt auch für die Schlupftür im Hallentor.

4.2 Das Tor, welches als Zuluftöffnung und Wärmeabzug dient muss sich entsprechend DIN 18232 auch bei Stromausfall von Hand öffnen lassen.

4.3 Die Brandmeldeanlage nach DIN 14675 für das Gebäude N0 ist auf das Gebäude N1/2 zu erweitern.

Die Fachplanung nach DIN 14675 für die Brandmeldeanlage ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4.4 Das überarbeitete Explosionsschutzdokument und die aktualisierte Brandschutzordnung ist der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.5 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist bis zur Inbetriebnahme den aktuellen baulichen Veränderungen anzupassen. Dieser ist mindestens 3-fach auszuführen und an die festgelegten Stellen vor Inbetriebnahme zu übergeben. Die Entwurfsplanung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.

4.6 Die Feuerwehren Rippershausen und Meiningen sind nach Umsetzung der Maßnahmen durch den Betreiber in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz/Altlasten

5.1 Alle Abfälle, die während der Errichtung, Umbau oder Rückbau bzw. den damit verbundenen Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie gemäß Abschnitt 3 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), hier § 8, getrennt zu halten, zu sammeln und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung zuzuführen oder ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gem. § 15 KrWG allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die für die Entsorgung beauftragten Unternehmen müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit u. Genehmigungen verfügen.

5.2 Die im Zuge der Demontage der Veraschungsöfen I, II, III und IV und der Hallenabsaugung in der Halle N1 als Abfallfraktionen anfallenden Gewerke und Anlagenkomponenten/-teile sind vor der Entsorgung zu reinigen/säubern und auf evtl. Abfall-/Schadstoff- oder Produktrückstände zu überprüfen. Sofern diese nicht eindeutig wahrnehmbar/erkennbar sind, ist dies mittels labortechnischer Beprobung und anschl. Analytik zu untersuchen/bestimmen.

Falls schädliche Rückstände, Anhaftungen bzw. Verkrustungen nach der Reinigung ver-/ zurückbleiben, sind diese entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle einzustufen und i. S. d. Nachweisverordnung (NachweisV) ordnungsgemäß und schadlos, vorrangig zu verwerten bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

- 5.3 Die während des Rückbaus und der Demontage der Veraschungsöfen sowie im Zeitrahmen der Errichtung des neuen Veraschungsdoppelofens XIV weiterhin zum Betrieb der Restanlage der NOBRA GmbH angenommenen Abfallmengen sind auf Grund der dann noch verbleibenden, eingeschränkten bzw. verminderten Verarbeitungs-/ Durchsatzkapazitäten mit kumulativ zu berücksichtigen. Ebenso ist die genehmigte Lagermenge von maximal [REDACTED] für gefährliche Abfälle zu gewährleisten.
- 5.4 Über alle Entsorgungsvorgänge sowie der im Zuge der Bau-/ Umbaumaßnahmen angefallenen Abfälle ist gemäß § 49 KrWG ein (Erzeuger-)Register zu führen, welches die Angaben u. a. über Abfallart, Abfallschlüsselnummer, Menge und Verbleib enthält, wobei die entsprechenden Belege oder Angaben vollständig und in der jeweils aktuellen Version im Register enthalten sein müssen.
Die Register über nachweispflichtige Abfälle sind elektronisch zu führen, soweit für die in diese Register einzustellenden Nachweise, die elektronischen Nachweisführung zwingend bestimmt ist.
Das Register für nicht nachweispflichtige Abfälle kann ebenso elektronisch geführt werden (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 NachweisV).
- 5.5 Für die zur Behandlung / Veraschung angenommenen Abfallinputstoffe ist pro herkunftsbezogenem (Abfall-) Materialtyp (Charge) vor der Behandlung die chemische Zusammensetzung mittels Deklarationsanalysen des Anlieferers belegbar nachzuweisen, damit etwaige zu hohe Schadstoffgehalte sowie sonstige Verunreinigungen ausgeschlossen werden können, welche den Behandlungsprozess nachhaltig beeinflussen bzw. die umweltverträgliche Verwertung negativ beeinträchtigen können.
Der Nachweis der Zusammensetzung ist auf Verlangen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
- 5.6 Für die zur Annahme zwecks Veraschung im Rahmen von Versuchen neu vorgesehene Abfallart mit der Abfallschlüsselnummer (ASN) 06 05 02* und deren Behandlung (Veraschung) gelten die maximalen Höchstkonzentrationen und Schadstoffgrenzwerte gemäß den einschlägigen gesetzlichen Regelungen nach EU-POP-Verordnung (Auflistung gemäß Anhang IV) und PCB/PCT-Abfallverordnung als Obergrenze.
- 5.7 Eine Erstbehandlung oder Demontage von elektronischen Geräten bzw. Elektroaltgeräten i. S. des Elektro-/ Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ist nicht zugelassen.
- 5.8 Die betrieblichen Dokumente einer Betriebsordnung, Betriebshandbuch sowie Betriebsabgabebuch sind bis zur Inbetriebnahme fortzuschreiben und auf die neuen Betriebsbegebenheiten bzw. -prozesse anzupassen. Diese sind auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen bzw. auszugsweise Kopien hiervon anzufertigen.
Der geänderte Betriebsablauf (Input, Output, Herkunft sowie Zusammensetzung der Inputstoffe, Entsorgungsanlagen der Outputstoffströme, verantwortliches Personal, Lagepläne u. Lagerverwaltung) ist nachvollziehbar in den Betriebsunterlagen zu dokumentieren.

5.9 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

5.10 Alle Abfälle sind zur Lagerung in dichten, stabilen und intakten nach BAM-zugelassenen Transportverpackungen zu lagern

6. Arbeitsschutz

6.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens sind die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) zu treffen. Es ist ein Koordinator zu bestellen sowie ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten.

6.2 Vor Aufnahme der Abbrucharbeiten ist die Standsicherheit der baulichen Anlage, der daran angrenzenden Baukörper und möglicher Bauzwischenstände zu untersuchen. Entsprechend diesen Erhebungen ist eine schriftliche Abbrucharweisung zu fertigen, die den folgerichtigen Arbeitsablauf und alle erforderlichen Angaben über die Standsicherheit enthält.

In diese Anweisung gehören u. a. Angaben über den Einsatz von Baumaschinen, Gefahrenbereiche, Sicherheitsabstände, Verkehrs- und Fluchtwege, die Personensicherung an hoch gelegenen Arbeitsplätzen und Gerüsten (§ 3a ArbStättV i. V. m. ASR A2.1).

6.3 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist zu prüfen, ob Asbest verbaut wurde. Der Rückbau von Asbestmaterialien darf nur durch Firmen mit Sachkunde nach TRGS 519 erfolgen.

6.4 Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist zu prüfen, ob in kontaminierte Bereiche vorhanden sind. Der Rückbau von kontaminierten Material darf nur durch Firmen mit Sachkunde nach TRGS 524 erfolgen.

6.5 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Schutzmaßnahmen nach § 8 GefStoffV zu ergreifen.

6.6 Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist zu prüfen, ob und welche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen sind (§ 11 ArbSchG und § 4 ArbMedVV).

6.7 Den Beschäftigten sind in der Nähe der Arbeitsplätze Sozialräume in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Diese müssen den Bestimmungen des § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), dem Anhang sowie der Arbeitsstättenregel ASR A4.1 entsprechen.

6.8 Die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bis zur Inbetriebnahme durchzuführen und den geänderten Bedingungen anzupassen.

6.9 Auf Grundlage der angepassten Gefährdungsbeurteilung und den darin festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.

6.10 Gemäß den §§ 14-16 BetrSichV ist sicherzustellen, dass Arbeits- / Betriebsmittel nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft sind.

7. Wasserwirtschaft

7.1 Die geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bis zur Inbetriebnahme in die vorhandene Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

7.2 Die Anlagendokumentation ist bis zur Inbetriebnahme auf die geänderten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzupassen.

- 7.3 Die neu hinzukommenden Abfälle (AVV 06 05 02* - Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) sind im Abfalllager in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen zu lagern, die gefahrgutrechtlich zugelassen sind oder gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig und dicht sind.
- 7.4 Verschüttmengen von Ausgangsstoffen, Zwischenprodukten oder erzeugten Aschen sind vom Betreiber umgehend mit geeigneten Geräten und ggf. Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geräte und Bindemittel sind in ausreichender Menge in der Nähe der Anlagen vorzuhalten.
- 7.5 Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.
- 7.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- Neuanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Filtration Homogenkatalyse)
- 7.7 Für die Abfüllanlagen inklusive der Rohrleitungen bis zum Anschluss an die Halle N0 ist gemäß § 41 AwSV vor Inbetriebnahme das Gutachten eines nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen zur Eignungsfeststellung vorzulegen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn deren Eignung durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist.
- 7.8 Die Errichtung und der Betrieb der mobilen Abfüllplätze wird bis zum 30.04.2025 zugelassen.
- 7.9 Die Anlagen müssen so geplant, errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können, Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind, austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden und bei Betriebsstörungen anfallende Gemische, die austretende wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.
- 7.10 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
- 7.11 Die Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 7.12 Die Tankfahrzeuge/Tankcontainer müssen während der Abfüllvorgänge über ausreichend großen, flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Abfüllflächen aufgestellt

werden. Die Abfüllflächen dürfen keine Abläufe haben. Der Wirkungsbereich muss sich jeweils innerhalb der Abfüllfläche befinden.

- 7.13 Zur Begrenzung des Wirkungsbereiches sind Spritzschutzwände mit einer Mindesthöhe von einem Meter über der Höhe des Schlauchanschlusses und ausreichender Breite aufzustellen. Austretende wassergefährdende Flüssigkeiten müssen durch diese sicher auf die Abfüllfläche abgeleitet werden.
- 7.14 Die Tankfahrzeuge/Tankcontainer sind beim Abfüllvorgang gegen Wegrollen und Anfahren hinreichend zu sichern.
- 7.15 Das Rückhaltevolumen der Abfüllplätze muss dem Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten entsprechen, das beim größtmöglichen Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Durch geeignete technische Einrichtungen an den Rohrleitungen ist sicherzustellen, dass bei Leckagen (z.B. schadhafter Füllschlauch, Abreißen des Füllschlauchanschlusses) ein Leerlaufen des Tankcontainers über den gesicherten Bereich der Abfüllflächen hinaus verhindert wird.
- 7.16 Die Abfüllvorgänge sind lückenlos zu überwachen, um im Schadensfall eine schnelle Unterbrechung dieser zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die flexiblen Schlauchleitungen und Schlauchanschlüsse.
- 7.17 Die Pumpen, der Stapelbehälter und die Filtrationsanlage in Halle N0 sind über einer flüssigkeitsundurchlässigen, medienbeständigen und ausreichend großen Rückhalteeinrichtung aufzustellen. Das Rückhaltevolumen muss dem Volumen der Verwendungsanlage entsprechen (Volumen Stapelbehälter + Volumen Filteranlage mit Rohrleitungen).
- 7.18 Die Abfüllanlagen und die Verwendungsanlage sind gemäß Anlage 5 Zeile 3 und Zeile 8 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen überprüfen zu lassen:
- vor Inbetriebnahme,
 - wiederkehrend aller 5 Jahre,
 - nach einer wesentlichen Änderung (insbesondere Erneuerungs-, Instandsetzungs- oder Umrüstungsmaßnahmen),
 - wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird und
 - wenn die Anlagen stillgelegt werden.
- Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

Gründe

I.

Die Firma NOBRA GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) betreibt am Standort Rippershausen eine Anlage zur Behandlung von edelmetallhaltigen Abfällen einschließlich der Präparation zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen (Anlage zur Rückgewinnung von Edelmetallen) nach Nr. 8.11.1.1 (Nr. 6) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Genehmigung der o.g. Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG erfolgte mit dem Bescheid Nr. 01/94 vom 01.03.94 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:
Nr. 81/01 vom 19.03.02 Nr. 112/02 vom 18.02.04 Nr. 34/08 vom 04.08.08

Nr. 44/10 vom 08.03.11 Nr. 21/11 vom 05.07.11 Nr. 39/13 vom 16.12.13
Nr. 17/15 vom 07.09.15 Nr. 27/14 vom 20.03.17.

Sowie des TLUBN:
Nr. 21/20 vom 27.09.21.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit dem Bescheid des TLVwA:
Nr. 60/98/A vom 23.10.98 Nr. 41/02/A vom 23.04.02 Nr. 89/08 vom 05.01.09
Nr. 29/10 vom 29.06.10 Nr. 52/10 vom 27.09.10 Nr. 22/11 vom 18.04.11
Nr. 02/12/A vom 07.02.12 Nr. 52/14/A vom 08.09.14 Nr. 53/15/A vom 09.10.15
Nr. 53/17/A vom 16.08.17.

Sowie des TLUBN:
Nr. 53/19/A vom 19.06.19 Nr. 60/23/A vom 16.10.23 Nr. 63/23/A vom 30.10.23.

Antragsgegenstand der mit Schreiben vom 15.12.2022 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG ist im Wesentlichen der Abriss und Neubau der Halle N1 sowie die Stilllegung und Rückbau der Veraschungsöfen I, II, III und IV und die Errichtung und Betrieb eines neuen Veraschungsdoppelofens (interne Kennzeichnung XIV) als Ersatz der demontierten Öfen.

Der v. g. Antrag enthält weiterhin den Antrag vom 15.12.2022 auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn der wesentlichen Änderung gemäß § 8a BImSchG. Diesem Antrag wurde mit Bescheid 28/22/Z vom 13.03.2024 stattgegeben.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 15.12.2022 enthält auch den Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 28/22 am 15.08.2023 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wurde zunächst antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 06.12.2023 erfolgte durch die Antragstellerin eine Erweiterung der Antragsgegenstände und eine Rücknahme des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, sodass das ein förmliches Verfahren durchgeführt wird.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Südthüringen
- Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Meiningen als erfüllender Gemeinde für die Gemeinde Rippershausen um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Die Antragstellerin wurde am 25.03.2024 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung

erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Die Anlage zur Rückgewinnung von Edelmetallen besteht aus den im Tenor dieses Bescheides unter Ziffer II.3.1 genannten Anlagen gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV sowie nicht genehmigungsbedürftigen Nebeneinrichtungen.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV sowie den Nummern 8.3.2.1 (V), 8.11.1.1 (G,E), 8.11.2.2 (V), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zur Rückgewinnung von Edelmetallen nach Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal sowie auf der Internetseite des TLUBN am 29.01.2024 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die wesentliche Änderung sowie der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage erfolgen in einem festgesetzten Gewerbegebiet gemäß Bebauungsplan „Sandfeld“. Es finden keine neuen Flächenversiegelungen statt, die Baumaßnahmen erfolgen auf bereits versiegelten Flächen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser. Ein neuer Einsatzstoff wird in einem begrenzten Versuchsumfang verwendet, welcher in seinen Eigenschaften mit bisher gehandhabten Stoffen vergleichbar ist und kein höheres Gefährdungspotential aufweist. Die geänderte Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Auch durch die neue modernere Abgasreinigungsanlage werden auch Geruchsemissionen verhindert. Somit ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Luftschadstoffemissionen zu rechnen. Die beantragte Änderung ist nicht störfallrelevant.

Keine Störfallrelevanz der Änderung

Die antragsgegenständliche Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der 12. BlmSchV. Die Lagermenge gefährlicher Abfälle, die unter die Gefahrenkategorie H1 gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 fallen, ist auf 4,9 t antragsgemäß beschränkt und unterschreitet damit die Mengenschwelle von 5 t gemäß Nr. 1.1.1 des Anhangs 1 zur 12. BlmSchV.

Die Anlagen zur Lagerung von Flüssiggas unterschreiten mit einer Lagermenge von insgesamt 37,7 t ebenfalls die Mengenschwelle von 50 t nach Nr. 2.1 des Anhangs 1 zur 12. BlmSchV.

Die Quotientenregel der Nr. 5-7 des Anhangs 1 zur 12. BImSchV findet im vorliegenden Fall aufgrund der Verschiedenartigkeit der relevanten Stoffe keine Anwendung.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einstufung der Anlage in den Anhang 1 zur 4. BImSchV waren für diese wesentliche Änderung die Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV maßgebend.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach ThürBO
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Sandfeld“ (Stand 1. Änderung), der Gemeinden Rippershausen, Melkers und Solz.

Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 15.12.2022 einen Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, da eine Überschreitung der maximal zulässigen Gebäudehöhe gemäß Bebauungsplan durch die Änderung vorlag.

Dem Antrag stimmte die Untere Bauaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.10.2023 zu, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Befreiung städtebaulich vertretbar ist.

Mit Schreiben vom 21.08.2023 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Immissionsschutz

Wird die neue Ofenlinie XIV inkl. Abluftreinigungstechnik entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben, wird unter Einhaltung der unter III.2 formulierten Nebenbestimmungen gemäß dem Stand der Technik ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG getroffen. Durch die übrigen Änderungsmaßnahmen sind gleichfalls keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die genehmigten Änderungsmaßnahmen fallen keine neuen Luftschadstoffe an und die Emissionen erhöhen sich nur geringfügig, unterschreiten jedoch weiterhin den Bagatellmassenstrom nach TA Luft.

Die neue Abluftreinigungsanlage an der Ofenlinie XIV entspricht dem Stand der Technik und ist deutlich effektiver als die bisher installierte Reinigungstechnik an den demontierten Öfen. Folglich werden auch nach der Änderung die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 der TA Luft weiter teils deutlich unterschritten und die Anforderungen der 17. BImSchV (soweit nicht vom Ausnahmeantrag umfasst) sicher eingehalten.

[REDACTED]

Die Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle beträgt [REDACTED] welche unabhängig vom genehmigten Lagerkonzept und den zulässigen Lagerkapazitäten von Betriebseinheiten in Summe nicht überschritten werden dürfen.

Dem Antrag gemäß § 24 der 17. BImSchV auf Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften der 17. BImSchV betreffend die Regelungen §§ 4, 5, 6, 8, 12, 13, 16, 17, 18, 20, 21 und 23 der 17. BImSchV konnte wie bereits in den vorangegangenen Änderungsgenehmigungsverfahren, entsprochen werden, da es sich um keine typische Abfallverbrennungsanlage (zur thermischen Verwertung von Abfällen) handelt. Zweck der Anlage ist nicht primär die thermische Verwertung von Abfällen, sondern die Rückgewinnung von darin enthaltenen Edelmetallen im Sinne einer Kreislaufführung von Rohstoffen.

Auf Grund des Chargenbetriebes mehrerer kleinerer Veraschungsöfen sind einige Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erfüllen. Durch die Öfen und die Abgasreinigungseinrichtungen wird der Stand der Technik eingehalten. Des Weiteren handelt es sich bei der in den Veraschungsöfen entstehenden edelmetallhaltigen Asche nicht um klassischen „Abfall“, sondern um das eigentliche Produkt des Prozesses, welches zur Weiterverarbeitung an Scheideanstalten geliefert wird.

Die Anforderungen aus § 4 Abs. 2, 5, 8, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 bis 4 und 9, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sind aufgrund der Anlagenkonfiguration (insb. diskontinuierlicher, chargenweiser Betrieb) sowie des Betriebsregimes (Getrennthaltung der einzelnen Chargen, Vermarktung der Asche als Produkt) an der antragsgegenständlichen Anlage nicht umsetzbar bzw. stehen dem eigentlichen Zweck der Anlage entgegen (§ 12 Abs. 2 und 5 der 17. BImSchV)

Die Anforderungen aus § 4 Abs. 1 und 9, § 13, § 16, § 17, § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV erweisen sich als unverhältnismäßig, insbesondere da in den Öfen nur Kleinmengen (ca. max. 100 kg/h) eingesetzt werden. Die Kosten für die Installation eines kontinuierlichen Messsystems sind aufgrund der diskontinuierlichen Betriebsweise und des hohen Wartungs- und Kalibrierungsaufwands unverhältnismäßig. Die Messungen an den bestehenden Öfen bestätigen die Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte.

Es erfolgte somit im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung eine Festlegung von Emissionsgrenzwerten und -messungen gemäß TA Luft, wie dies bereits für die bestehende Anlage in den bisherigen Zulassungsentscheidungen erfolgte, mit Ausnahme der in § 8 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV enthaltenen Parameter entsprechend dem Ausnahmeantrag.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für die wesentlich geänderte Anlage nicht möglich.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG). Auch das in die Prüfung einbezogene Landratsamt Schmalkalden-Meiningen (Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 22.03.2024 und Untere Bodenschutzbehörde mit Stellungnahme vom 09.02.2024) erklärte, dass eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In früheren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verliert der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns seine Gültigkeit, sodass die in dem Zulassungsbescheid 09/22/Z vom 24.02.2023 enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen werden mussten. Sofern, wie die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung vorträgt, einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1

der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß Nr. 2 hat er überdies Vorsorge gegen derartige Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die unter Ziffer III.2 dieses Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Bestimmung des Standes der Technik sowie der Verhinderung von bzw. der Vorsorge gegen derartige Umwelteinwirkungen.

Ziffer III.2.2 und III.2.3

Die Festlegungen zum Nachverbrennungsraum erfolgten antragsgemäß und in Anlehnung an die Anforderungen des § 6 der 17. BImSchV. Gemäß der zugelassenen Ausnahme von der 17. BImSchV sind deren Anforderungen nicht auf den gesamten Verbrennungsvorgang anzuwenden.

Ziffer III.2.6

Die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten erfolgte nach den Vorgaben gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 1 der 17. BImSchV sowie der TA Luft. Die gegenüber den Vorgaben des § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) der 17. BImSchV und der Nr. 5.2.1 TA Luft strengere Festlegung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub erfolgte antragsgemäß entsprechend dem Leistungsvermögen der Abluftreinigungsanlage. Den Ausführungen im Antrag, insbesondere in der Ergänzung zum Antrag auf Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der 17. BImSchV insb. zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 2 wurde damit entsprochen.

Ziffer III.2.7

Die Auflage ergibt sich aus der TA Luft und dient der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Um eine dauerhafte Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte für den Betrieb der Anlage zu erreichen und somit schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, ist der ordnungsgemäße Betrieb von Abgasreinigungsanlagen zu gewährleisten. Hierzu sind Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungsanlagen unmittelbar zu erkennen und beheben, um zu jedem Zeitpunkt das Auftreten erhöhter Emissionen zu verhindern.

Ziffer III.2.8

Die Angaben zu den Versuchsbedingungen, insb. Angaben zur Zusammensetzung der Abfälle, Temperatur, Brenndauer sind erforderlich, um einen genehmigungskonformen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.6 festgesetzten Parameter.

Auf eine Abstimmung der Versuchsbedingungen sowie des Messprogramms mit der zuständigen Überwachungsbehörde vor Versuchsdurchführung kann nicht verzichtet werden, da weder für die antragsgegenständlichen gefährlichen noch für die nicht gefährlichen Abfälle bisher eine konkrete stoffliche Zusammensetzung bekannt ist, und der zuständigen Überwachungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden muss, vor Versuchsdurchführung Einzelheiten zum Versuchsbetrieb mit der Antragstellerin abzustimmen, um ein Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch den Einsatz bislang unbekannter Abfälle zu verhindern.

Ziffer III.2.9

Aufgrund der Zulassung von Ausnahmen von der 17. BImSchV erfolgten die Festlegungen zu

den Emissionsmessungen entsprechend Nr. 5.3.2 TA Luft.

Ziffer III.2.9.8

Die Möglichkeit zum Verzicht bzw. Vergrößerung der Zeitintervalle für den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte ergibt sich aus Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Nebenbestimmungen 3.1 und 3.2 ergeben sich aus den Antragsunterlagen unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

Ziffer III.3 (Baurecht):

Die Auflagen in dieser Stellungnahme ergeben sich aus den Forderungen der Thüringer Bauordnung.

Ziffer III.3.5

Der Ersatzneubau N1 soll auf mehreren Grundstücken errichtet werden. Entsprechend § 4 Abs. 2 ThürBO ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken nur zulässig, wenn durch Baulast gesichert ist, dass keine Verhältnisse eintreten können, die den Bestimmungen der Thüringer Bauordnung oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuwiderlaufen.

Ziffer III.4 (Brandschutz):

Ziffer III.4.3

Die im Brandschutzkonzept erwähnten Heimrauchmelder sind für die Anforderungen im Industriebereich nicht geeignet. Nach Punkt 5.6.3 Muster-Industriebaurichtlinie müssen bei Einbauten, die sich als geschlossene Räume mit mehr als 20 m² Grundfläche in der Produktionshalle befinden, die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden können. Auch ist durch die Lage des Pausenraumes und der offenen Rettungswegführung durch die Halle eine schnelle und sichere Entfluchtung der sich im Raum befindlichen Personen erforderlich. Mit Erweiterung der Brandmeldeanlage ist eine schnelle und sichere Alarmierung der gefährdeten Personen und der Feuerwehr möglich, da neben den automatischen Meldern auch akustische Signalgeber und Handmelder integriert werden.

Ziffer III.5 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz/Altlasten)

Ziffer III.5.5 und Ziffer III.5.6

Der Veraschungsprozess zielt auf eine umweltverträgliche, stoffliche Wiederverwertung/Rückgewinnung edelmetallhaltiger Abfallarten und/oder Produktionsrückstände ab. Die gemäß EU-POP-Verordnung, PCB-/PCT-Abfallverordnung angegebenen Schadstoffgrenzwerte und weiteren genannten Schadstoffe sind gemäß diesen gesetzlichen Regelungen auf Grund ihrer zu hohen Schadstoffkonzentrationen nicht zur Verwertung geeignet. Diese genannten Schadstoffe/Verunreinigungen müssen durch Umwandlung (z. B. thermische Vernichtung) unschädlich gemacht bzw. eliminiert und aus einem weiteren Recyclingkreislauf ausgeschleust werden.

Ziffer III.5.7

Sogenannte Erstbehandlungsanlagen i. S. des ElektroG sind nach diesem gesetzlichen Regelwerk anzuzeigen und zu zertifizieren (vgl. § 20 u. § 21 ElektroG).

Ziffer III.5.9

Da konkrete Angaben zur Abfallzusammensetzung und der Anfallstelle gemäß Antragsteller zum Zeitpunkt des Änderungsantrages (noch) nicht vorliegen, kann erst nach Vorlage von konkreten Behandlungs-/Untersuchungsergebnissen der tatsächliche Behandlungserfolg und dessen umweltverträglicher Entsorgungs-/Verwertungsprozess beurteilt werden.

Ziffer III.6 (Arbeitsschutz)

Ziffer III.6.6

Die Auflage ergibt sich aus § 11 ArbSchG und § 4 ArbMedVV.

Ziffer III.7 (Wasserwirtschaft)

Anlagenzuordnung:

[REDACTED]

Einstufung der Anlagen nach § 39 Abs. 1 AwSV:

[REDACTED]

Die Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe gemäß § 18 AwSV:

Bei Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das bei größtmöglichem Volumenstrom bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann. Das Rückhaltevolumen der mobilen Abfüllplätze mit jeweils $0,84 \text{ m}^3$ ist ausreichend, um ggf. austretende Stoffe sicher aufzufangen.

Bei Anlagen zum Lagern und Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D muss die Rückhalteeinrichtung so ausgelegt sein, dass das Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe, welches aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden, vollständig zurückgehalten werden kann. Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt $10,3 \text{ m}^3$ (Volumen Stapelbehälter 10 m^3 + Volumen Rohrleitungen $0,3 \text{ m}^3$). Das vorhandene Rückhaltevolumen des Teilbereiches Halle N0, in welchem die Filtration stattfindet, beträgt 83 m^3 und ist somit ausreichend bemessen.

Wirkbereich der Abfüllfläche gemäß TRwS 779:

Abfüllflächen sind gemäß § 2 Abs. 18 AwSV Anlagenteile, die beim Abfüllen im Falle einer Betriebsstörung mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, zuzüglich der Ablauf- und Stauflächen sowie der Abtrennung von anderen Flächen (z.B. Aufkantung, Spritzschutzwand).

Der Wirkbereich ist der Bereich, der im Falle einer Betriebsstörung beim Abfüllen mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden kann. Er ist Bestandteil der Rückhalteeinrichtung nach § 2 Abs. 16 AwSV. Der Wirkbereich umfasst die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluss am Tankfahrzeug und der Anschlussarmatur an der Halle N0 zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten. Der Wirkbereich kann durch Spritzschutzwände verkleinert werden.

Befüllen und Entleeren von Anlagen:

Die Anforderungen an das Befüllen und Entleeren von Anlagen ergeben sich aus § 23 AwSV.

Anlagendokumentation:

Das Führen einer Anlagendokumentation ergibt sich aus § 43 AwSV. Danach hat der Betreiber neben der Anlagendokumentation auch zusätzlich Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlagen und für die Durchführung fachbetriebsspezifischer Tätigkeiten nach § 45 AwSV erforderlich sind.

Betriebsanweisung:

Die Forderung zur Betriebsanweisung und zum Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergibt sich aus § 44 AwSV.

Überwachungs- und Prüfpflichten:

Die Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers regelt § 46 Abs. 1 und 2 AwSV i.V. mit Anlage 5 AwSV. Danach sind oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch [REDACTED] als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von [REDACTED] sowie [REDACTED] als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner I

Dem Antrag liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Beschreibung und Bewertung des Vorhabens Für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	(35 Blatt)
	Deckblatt und Inhaltsübersicht	(2 Blatt)
1.	Antrag Formblatt 1.1	(1 Blatt)
	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	(1 Blatt)
	Begründung zum Verzicht auf Beteiligung der Öffentlichkeit	(2 Blatt)
	Antrag Formblatt 1.2	(1 Blatt)
	Beiblatt zum Fbl. 1.2	(3 Blatt)
2.	Immissionsschutz	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1.1	Allgemeine Angaben und Standort	(3 Blatt)
2.1.2	Änderungsgegenstände	(16 Blatt)
2.1.3	Luftschadstoffemissionen	(6 Blatt)
2.1.4	Geräuschemissionen, -immissionen	(4 Blatt)
2.1.5	Wasserrecht	(1 Blatt)
2.1.6	Anlagensicherheit und Arbeitsschutz	(1 Blatt)
2.1.7	Arbeitskräfte und Sozialräume	
2.1.8	Brandschutz	(1 Blatt)
2.1.9	Flächenbedarf	
2.1.10	Störfallrecht	(2 Blatt)
	<u>Anlage 1</u>	
	Zeichnung zum Ersatzneubau Halle N1	(1 Blatt)
	<u>Anlage 2</u>	
	Lastenheft und Anlagenkonzept „Neuer Ofen“ [REDACTED]	(24 Blatt)
	<u>Anlage 3</u>	
	Datenblätter Rückkühler [REDACTED]	(4 Blatt)
	<u>Anlage 4</u>	
	Unterlagen Flüssiggastanks	(2 Blatt)
	<u>Anlage 5</u>	
	Lieferdokumentation Flüssiggasverdampfer	(8 Blatt)
	<u>Anlage 6</u>	
	Unterlagen zu Containernutzung für Sozialräume	(3 Blatt)
	<u>Anlage 7</u>	
	Unterlagen zu Katalysatorpumpe und Abtankplatz	(23 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	

	Verfahrensfließbild		(2 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(7 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die Tabelle A: gehandhabte Abfälle – Input Gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(6 Blatt) (10 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys./ toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(3 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Emissionsstellenplan		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(3 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Angaben zu Energieeffizienz und Energienutzung		(1 Blatt)
2.2.9	Erklärung des Antragstellers zur Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Bautechnische Planungsunterlagen		(81 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anlage zum Umgang mit wgS	Formblatt 2.21	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
3	Schallimmissionssprognose Nr. LG 09/2023 vom 07.03.2023		(22 Blatt)
	Antrag auf Zulassung von Ausnahmen von Ausnahmen von einzelnen Vorschriften der 17. BImSchV		(5 Blatt)
	Schornsteinhöhenberechnung		
	Gutachten Nr. 371/2022-0 inkl. Überarbeitung vom Februar 2023		(34 Blatt)
	Stellungnahme zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts		(7 Blatt)
	Schreiben von Dr. Aust & Partner vom 07.03.2023		(5 Blatt)
	Schreiben von Dr. Aust & Partner vom 12.06.2023		(6 Blatt)

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts und des Bodenschutzes das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Süd
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen abzustimmen.

Abfallwirtschaft/Altlasten

18. Der Standort Sandfeld 16 ist gemäß Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) nicht erfasst. Werden bei den Bauarbeiten dennoch Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder -verunreinigungen festgestellt, ist umgehend der FD Abfall und Altlasten des LRA Schmalkalden-Meiningen zu informieren.

Wasserwirtschaft

19. Beim Baustellenbetrieb zur Errichtung des Gebäudes N1 ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Flüssigkeiten wie bspw. Kraftstoffe und Öle aus Fahrzeugen und Maschinen nicht austreten und in ein Gewässer gelangen.
20. Das Austreten wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Dienststelle der Polizei oder Feuerwehr anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, sind diese unverzüglich zu unterrichten.
21. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
22. Die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe TRwS 779 „Allgemeine technische Regelung“ und TRwS 785 „Bestimmung des Rückhaltevolumens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen“ sind zu beachten.
23. Die Bestimmungen aus Bescheiden des DIBt zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von Anlagen sind bei der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung, Wartung und Prüfung dieser Anlagen zu beachten und einzuhalten.
24. Sollte ein Weiterbetrieb der Abfüllanlagen über den genehmigten Zeitraum der mobilen Abfüllplätze hinaus beabsichtigt sein, ist eine ortsfeste Abfüllfläche zu errichten. Die Errichtung ist bei der zuständigen Behörde mindestens 6 Wochen zuvor anzuzeigen.

Verteiler 28/22:

Original: Nobra GmbH
 Geschäftsführung
 Sandfeld 16
 98639 Rippershausen

je eine Kopie per E-Mail an:

Adressat
Nobra GmbH
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Südthüringen
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Untere Wasserbehörde
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Brand- und Katastrophenschutz
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen Untere Abfallbehörde Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
Stadtverwaltung Meiningen

